Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmidt.

Hermannstädter Zeitung
vereinigt mit dem
Siebenbürger Boten.

Inserate aller Art werden in der Steinhaußen'schen Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haasenstein et Vogler in Hamburg - Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen - Bureau von E. Illgen in Leipzig.

Das einmalige Einrücken einer einspaltigen Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. ö. W. excl. der Stempelgebühr à 30 kr.

Eigenthümer u. Verleger: Th. Steinhaußen.

Nro. 51. Hermannstadt, Samstag am 28. Februar. 1863.

Einladung zur Pränumeration
für die Monate **März, April, Mai.**

Pränumerations-Preis:

In loco:	Mit Postzusendung für Auswärtige:
2 fl. 50 kr. ö. W.	3 fl. 80 kr. ö. W.

Die Abonnements-Beträge werden franco an den Verleger Th. Steinhaußen, oder durch nachstehende Geschäftsfreunde erbeten: in Mediasch bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn C. J. Habersang, Buchhändler; in Szaß-Regen bei Herrn G. Kinn, Kaufmann; in Broos und Mühlbach bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann.

Hermannstadt, am 28. Februar 1863.

Verlag und Redaction
der „Hermannst. Zeitung" vereinigt mit dem „Sieb. Boten."

Sitzung der sächsischen Nations-Universität am 25. Februar 1863.

(Schluß.)

Dr. Tinku: Erneuert die alten Einwendungen gegen die Competenz der Universität in solchen Verfassungsfragen und ist gegen die Trennung.

Wittstock meint, die Frage sollte anders gestellt sein.

Comes-Stellvertreter macht ihm bemerklich, daß die Stellung der Frage Sache des Präsidenten sei.

Dr. Kein: Darüber: ob das Operat Basis der Berathung sein könne, sei schon beschlossen.

Comes-Stellvertreter: ruft zur Ordnung. Man müsse bei der Frage stehen bleiben.

Wagner behauptet Schnell gegenüber, daß durch die Ausführung der beabsichtigten Organisation dem Staate keine vermehrten Kosten auferlegt werden. Die Ausführungen Schnells laden förmlich ein, die practische Durchführung der Organisation zu beschleunigen.

Schnell findet, daß er mißverstanden worden sei; ist dafür, daß man bezüglich der Justizorganisation den siebenbürgischen Landtag abwarten solle.

Rannicher: Das Ergebniß der bisherigen Verhandlung sei: ein Theil der Versammlung wünsche ein Princip, das nicht blos auf dem Papiere steht: ein anderer Theil wünsche dasselbe Princip, wolle aber an die Durchführung desselben keine Hand anlegen, sondern diesfalls auf den siebenbürgischen Landtag warten. Die Justizorganisation im Sachsenlande dürfe nicht von dem siebenbürgischen Landtage abhängig gemacht werden. Dieselbe sei von den Vätern stets kraft des der sächsischen Nation diesfalls zustehenden Selbstbestimmungsrechtes geregelt worden. Es sei ein Mißverständniß, anzunehmen, daß Seine Majestät selbst diesfalls auf den siebenbürgischen Landtag gewiesen hätten. In dem betreffenden Actenstücke heiße es ausdrücklich: „im Wege der Gesetzgebung".

Schnell: Landtäglich!

Comes-Stellvertreter ersucht, den Redner nicht zu unterbrechen.

Rannicher. Die Gesetzgebung in Justizsachen stehe im Sachsenlande der Universität zu. Wenn ein Theil der Versammlung wünsche: es solle Alles beim Alten bleiben, so frage er: warum man dann überhaupt beschlossen habe, daß ein Operat gemacht werde; warum man eine Commission zur Regelung auch des Gemeindewesens niedergesetzt habe; er fragt, was es im Monate Juli werden solle, wenn in der Justiz Alles beim Alten bleibt. Wenn Alles beim Alten bleiben solle, so sei die Nations-Universität mit ihrer Wirksamkeit am Ende. Es gebe da keine Mittelwege. Man gehe entweder einer großen Calamität oder einem großen Fortschritte entgegen. Der Redner schließt mit der Aufforderung an die Universität: die eigenen Vorarbeiten nicht zu verläugnen.

Lassel, der seiner fatalen Instruction durch seine Stimmabgabe gerecht geworden, der aber niemals der Mann ist, welcher in seiner Gegenwart ausgesprochene Unwahrheiten ungerügt vorübergehen läßt, wendet sich gegen Dr. Tinku und somit auch gegen seinen Collegen Schnell. Er constatirt und beweist, daß der siebenbürgische Landtag nicht berechtigt sei, sich in die Justizorganisation des Sachsenlandes einzumengen. In Bezug auf die Justiz ist die Nations-Universität der einzige competente Körper. So wünschenswerth es sei, eine Einigung herbeizuführen, so kann er doch nicht zugeben, daß der siebenbürgische Landtag in Justizsachen gesetzgebendes Organ für das Sachsenland sei.

Schnell ist consternirt über diese Aeußerung seines Collegen. Die Argumente versagen und er greift zur Declamation und zu Hoffnungen. In eine unendlich lange Sauce wickelt er die Hoffnung ein: daß sich der nächste siebenbürgische Landtag brav aufführen werde. Der Redner hegt auch die Hoffnung, daß auf dem siebenbürgischen Landtag ein dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche ähnliches Gesetz gebracht werden werde! Er perhorrescirt seinerseits den siebenbürgischen Landtag nicht mehr; er ist nicht mehr für ängstliche Wahrung des Rechtes der sächsischen Nation!

(Das ist, mildestens gesagt, sehr stark.)

Comes-Stellvertreter: Die Aeußerung Dr. Tinkus könne kein Gegenstand der Berathung sein. Man könne der Universität nicht zumuthen, daß sie selber ihre eigene Competenz schmälere. Der Gegenstand der Berathung sei die Frage der Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung, Der Gegenstand scheine ihm erschöpft.

Dr. Tinku erklärt, es sei seine Absicht nicht gewesen, die Competenz der Universität anzugreifen, er habe von der Opportunität gesprochen und sei gegen die Trennung.

Schnell: Asa!

Gegen dieselbe sind auch Balomiri und Oroß.

Auch Klein (Bistritz) ist gegen die Trennung, wenn deren sofortige Durchführung beabsichtigt wird.

Comes-Stellvertreter: So geht's, wenn man Hintergedanken hat.

Gull sagt Einiges über den Gang der Verhandlung. Er kommt zu dem Ende, daß noch immer die Frage stehe: soll bezüglich der Justiz an den Organen adaptirt, oder sollen neue Organismen geschaffen werden?

Comes-Stellvertreter entnimmt hieraus, daß er die Frage richtig gestellt habe. Er reassumirt, zählt gewissenhaft die Stimmen, welche verneinend auf die von ihm gestellte Frage geantwortet haben und kommt zu dem Schluß, den er als Beschluß ausspricht: daß die Majorität der Universität sich zu dem von der Commission ausgesprochenen Grundsatze einer vollständigen Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung bekenne.

Bei diesem Beschlusse, meint Comes-Stellvertreter, wolle man es für diesen Tag bewenden lassen.

Die Debatte über das Operat wegen der Regelung der politischen und Justizverwaltung im Sachsenlande.

Seit dem die sächsische Nations-Universität die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen ausgesprochen hat, hat jedes Mitglied derselben eine Ursache mehr, seinerseits dazu beizutragen, auf daß die Verhandlungen würdig vor dem Publicum abgewickelt werden. Wenn auch mitunter eine ungeheuerliche Instruction einen Deputirten zwingt, Etwas vorzubringen, was sowohl der Vernunft als der öffentlichen Meinung ins Gesicht schlägt; so wird das nur so lange dauern, als eben das Instructionsunwesen selber, dieser Unsinn in Anbetracht des modernen Parlamentarismus; ja es ist möglich, sogar eine ungeheuerliche Instruction mit jener Art Resignation vorzubringen, welche den Deputirten als das Opfer seines kurzsichtigen oder genasführten Publicums erscheinen läßt; obgleich es bei Differenzen in den Anschauungen des Deputirten und des von ihm vertretenen Publicums in wichtigen Angelegenheiten gerathener und ehrenvoller ist, sein Mandat seiner Ueberzeugung zu opfern, als dem politischen Unverstand zum Werkzeug zu dienen.

Die Debatte in den Sitzungen der Universität selbst aber kann und soll immer würdig sein. Das war sie nicht in der Sitzung vom 25. Februar 1863. Oder war es nicht kläglich, daß in der betreffenden Sitzung sich fast Jedermann für das Princip der Trennung der Justiz von der Verwaltung schier begeistert aussprach; daß aber, als es zum Treffen kam, eine ziemliche Anzahl von Deputirten von der Anwendung dieses Principes nichts wissen wollte und sich krampfhaft an die Erhaltung des dermaligen Beamtenstatus anklammerte?

Was machen wir mit dem Principe der Trennung der Justiz von der Verwaltung, wenn dasselbe nach Schnell nur angenommen wird: „in so ferne es mit dem Bestande der dermaligen Behörden möglich sei."

Wenn die dermaligen Behörden in ihrem Bestande assecurirt werden sollen, so ist die Trennung der Justiz von der Verwaltung einfach nicht möglich.

Wohl wissen wir, daß an der Halbheit der Haltung mehrerer Universitäts-Deputirten die Unentschiedenheit, wir möchten fast sagen, der Dualismus im Operate selber mit schuld ist, in welchem bei allem Cokettiren mit billigem Liberalismus denn doch nichts anders vorgeschlagen wird, als ein miserables Flickwerk!

Wohl wissen wir, daß die ganze Universität mit leichterem Herzen an das Werk der Justizorganisation gehen würde, wenn der oberste Gerichtshof in Wien als die letzte Instanz für das Sachsenland ausgesprochen würde, weil sie im anderen Falle bei dem Fallenlassen ihrer Competenz national gefärbte Einflüsse von Gubernium und Hofcanzlei fürchtet.

Aber was geschehen muß, kann nicht aufgehalten werden durch Bedenken darüber, was geschehen wird.

Und dann gibt es so manche Erwägungen, welche die Universität in ihrem Votum in dieser wichtigen Angelegenheit entscheidend bestimmen müssen.

Die Universität besteht der Mehrzahl nach aus Deputirten aus dem Stande der Beamten. Wenn die Durchführung der Trennung der Justiz von der Verwaltung scheitert, so wird man sagen, daß die Deputirten nicht für das Volk, sondern für sich gesorgt haben. Man wird sagen, daß die so sehr beliebten Inspectorate der Stein des Anstoßes seien, an welchem die Organisirung zerschellte.

Und das Volk will und erwartet die Trennung der Justiz von der Verwaltung trotz so mancher ungeheuerlichen Instruction, bei deren Zustandekommen schlaue Bureaucraten schwachmüthigen Kreisversammlungen eine ungeheure Nase gedreht haben.

Dann wollen gewisse Deputirte wohl bedenken, daß sie das Recht nicht haben, der sächsischen Nation das Verdienst zu rauben, dasjenige selbst und aus freier Selbstbestimmung ins Leben gerufen zu haben, was ein Bedürfniß des Volkes und des Staates zugleich ist, was also früher oder später, auf diesem oder einem anderen Wege, und wäre es jener des Octroy's, zu Stande gebracht werden muß!

Wenn gewisse Deputirte den bekannten Satz nicht zur practischen Geltung zu bringen die moralische Kraft haben: daß die Beamten wegen des Volkes, nicht aber das Volk wegen der Beamten da ist, so wird die Wirksamkeit der dermaligen Nations-Universität an dem Operate über die Regelung der politischen und Justizverwaltung im Sachsenlande zerschellen.

Anregungen.

„Lasset die Kindlein zu mir kommen."

(Aus dem „Leipziger Tageblatt".)

Es war an einem Nachmittage in der Festwoche, als am Sortirtische in der Post, worauf sich die Briefbeutel aus allen Theilen der umfangreichen Stadt wie eben so viel Bächlein in die allumfassende See zu ergießen pflegen, dem einen der expedirenden Beamten ein Briefchen auffiel, das für die Stadtpost zurückgelegt werden sollte, denn es stand Leipzig darauf zu lesen. Der Beamte wurde von einem seltsamen Gefühl berührt, als er die Aufschrift las. Das Briefchen wanderte aber den gewöhnlichen Weg aller der Tausende und aber Tausende von seinen Brüdern dahin, wo die in der Stadt bleibenden auf die verschiedenen Bezirke vertheilt werden. Weil man aber allda nicht wußte, wohin man gerade dies kleine Sendschreiben schicken sollte, so machte dasselbe den Gang in das Cabinet, wo ernste verschwiegene Männer sitzen, welche das Amt haben, über unbestellbare Sendungen zu entscheiden, die Oeffnung der „todten" Briefe, wie der Engländer sagt, vorzunehmen und so die Rücksendung derselben an die betreffenden Aufgeber zu ermöglichen.

Die Commission würde auch mit diesem Briefe eben so verfahren und denselben vernichtet haben. Aber es wachten noch andere Augen über demselben. Denn es hatte eine eigene Bewandtniß mit demselben.

Als nämlich die Reihe der Eröffnung an dies Briefchen kam, las man folge Adresse:

An den heiligen Christ
in Leipzig.

In dem Briefe aber stand Folgendes:

„Lieber heiliger Christ!

Es ist nun bald Weihnachten, und ich weiß, wie Du jetzt bei allen guten Kindern einkehrst und jedemartigen Knaben und Mädchen etwas Schönes mitbringst. Ach, lieber heiliger Christ, komme doch auch zu uns; denn wir warten gar sehr auf Dich. Bescheere mir eine Schultasche, wo ich meine Bücher hinein thun kann, wenn ich in die Schule gehe, und meiner Selma auch eine. Auch hätten wir gern Jedes ein Paar neue Schuhe, denn es ist recht schlechtes Wetter. Meinem Kurt bringe auch ein Paar Bleisoldaten mit. Der arme Junge muß jetzt so viel in der Stube stecken. Dann aber mußt Du auch mein Mütterchen wieder gesund machen. Mutter ist schon lange krank, muß an Krücken gehen und kann sich nicht helfen. Ach, bitte, lieber heiliger Christ, vergiß uns nicht. Ich will auch recht artig sein und der Mutter gehorchen. Wir wohnen
***straße Nr. im Hofe. Marie, Selma, Kurt."

Und es vergingen mehrere Tage.

Heiliger Abend kam. Da pochte es an die Thür der einsamen Mutter mit ihren drei Kindlein, und herein traten eine Dame und zwei Herren und legten, nachdem die Kindchen in die Kammer geschickt worden, der armen, aus den bessern Ständen stammenden wackern, aber unglücklichen Frau Geschenke aller Art auf den Tisch, zündeten einen Baum an und bescheerten den drei Kindlein, was sie sich gewünscht hatten.

Das Alles hatte der wackere Beamte angerichtet, hatte wohlthätige Herzen erweckt und auf die unverschuldet ins Elend gerathene kleine Familie, die verwaist war, obwohl der Vater noch lebte, aufmerksam gemacht, so daß sie nun wohl vor Noth sicher sein werden.

Das Alles ist wahr und trug sich in Leipzig zu im Jahre des Heils 1862.

Der Brief war doch an seine Adresse gekommen.

Grace Neville.

(Nach dem Englischen der Miß Mary Russel Mitford.)

Vor zwei oder drei Wintern hatte das kleine Dorf Ashley das Glück, seine Neugier durch die plötzliche Erscheinung eines jungen, liebenswürdigen und vornehmen Frauenzimmers erregt zu sehen. Sie nahm ihre Wohnung in dem Hause des Mr. Martin, eines geachteten Pachters in diesem Dorfe. Das Vergnügen, von einem neuen Mitgliede der Gemeine, oder von einem neuen Bewohner des Orts zu sprechen, ist in den Dörfern allgemein; doch so sehr ich auch diesen ländlichen Aufenthalt liebe, so muß ich dennoch gestehen, daß diese Freude nicht immer aus ganz reiner Quelle fließt. In dem gegenwärtigen Falle ward das Vergnügen noch durch die Zeit vermehrt, in welcher die Fremde das Dorf zu ihrem Wohnsitze wählte. Es war kurz vor Weihnachten, und an den Theetischen ward fast nur von ihr gesprochen, bei den Abendmahlzeiten war sie ein beständiger Hauptgegenstand des Gespräches. Auch war ein gewisser Schleier des Geheimnisses, eine gewisse Schwierigkeit, die Wahrheit zu erforschen, ganz dazu geeignet, den Reiz noch zu erhöhen. Denn so viel auch von der Unbekannten überall gesprochen ward, so gab es doch nicht einen, der von ihr oder ihrer Geschichte etwas Zuverlässiges gewußt hätte. Niemand konnte sagen, wer sie sei, oder woher sie komme. Unzählige artige und bescheidene Fragen an Mrs. Martin, die liebe, geehrte Frau Nachbarin; aber sie konnte nichts weiter verrathen, als was man schon wußte, daß nämlich Miß Neville eine junge Dame sei, die sich für einige Zeit auf Herrn Martins Pachthofe aufhalten wolle. Nur in der Kirche war Miß Neville sichtbar, und Niemand wußte, was er aus ihr machen sollte.

Aber über ihre Schönheit konnte kein Zweifel obwalten. Was sonst selten oder nie der Fall war, geschah hier; die ganze Gemeinde stimmte in dieser Hinsicht in ihrem Urtheile überein. Sie war in tiefer Trauer, doch dadurch ward ihre schlanke und hohe Gestalt, der aber deßhalb auch Fülle und Grazie nicht mangelte, nur noch vortheilhafter gehoben. Der Glanz der Jugend und Gesundheit leuchtete aus ihren glänzenden braunen Augen, welche von langen dunkeln Wimpern beschattet wurden; Gesundheit verrieth ihr schönes braunes Haar; Gesundheit sprach aus der feinen, blühenden Farbe ihres Gesichts; von Gesundheit zeugten ihre rothen Lippen, ihre weißen Zähne, und das reizende Lächeln, welches dieselben bemerken ließ; Gesundheit drückte sich in jedem ihrer Züge, in ihrem ganzen Wesen aus. Dieß schien ebenso grazienhaft, als ihre Gestalt, ebenso offen, als ihr Gesicht, so viel man es nämlich auf dem Gange zu der Kirche, und von derselben, wo sie gewöhnlich eines der Kinder Herrn Martins an der Hand führte, und freundlich mit ihm plaudernd, bemerken konnte.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Kundmachung.

Praes.-Zahl 182. 1863. 2—3

Kundmachung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 12. Februar 1863, Zahl 255/F.-M., für die echten Havannah-Zigarren die im Tarife vom 8. Februar 1861, Zahl 685/F.-M., erhöhten Preise außer Wirksamkeit gesetzt und die billigeren Preise des Tarifs vom 15. November 1858, Zahl 5656/F.-M., wieder eingeführt worden sind.

Verschleiß-Tarif

der echten Havannah-Zigarren, giltig für alle Kronländer:

Auf Grund des hohen k. k. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 15. November 1858, Zahl 5656/F.-M. beziehungsweise 12. Februar 1863, Zahl 255/F.-M.

Post-Nro.	Benennung der Gattung	In Kistchen à Stück	Preis für 100 | 1 Stück ö. W. fl. | kr. | fl. | kr.	Anmerkung
	I. Cathegorie aus den ersten Fabriken der Stadt Havannah:			Zur Post 1, 2 und 3. Der Verkauf dieser Zigarrengattungen findet nur in den ausdrücklich dazu bestimmten Orten und nur in ganzen Kistchen statt, der stückweise Verkauf derselben ist daher verboten.
1	Regalia	100	30 — — —	
2	„ Media	100	20 — — —	
3	Milares Londres	100—500	15 — — —	
	II. Cathegorie aus anderen renomirten Fabriken in der Stadt Havannah:			Zur Post 1 bis 11. Die für 100 Stück angegebenen Preise gelten nur bei Abnahme ganzer Kistchen. Es ist die Eintheilung getroffen worden, daß alle, oder doch die meisten Sorten auch in Bündeln à 25 Stücken um den Großverschleißpreis in Verschleiß gesetzt worden.
4	Regalia-Grande	100	19 — — 20	
5	„ Britanica	100	17 — — 18	
6	„ Londres	100	15 — — 16	
7	„ Media	100—250	12 25 — 13	
8	Panetelas	100—250	9 50 — 10	
9	Damas u. Galanes	100—250	8 50 — 9	
10	Londres	100—250—500	9 50 — 10	
11	Millares Comunes	105—250—500	7 50 — 8	

Hermannstadt, am 17. Februar 1863.

Vom Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direktion

Nr. 1951/VIII. 1863. 1—3

Kundmachung.

Der öffentlichen Mieth- bezüglich Pacht-Versteigerung folgender Objekte mit den bezifferten Ausrufs-Preisen in österr. Währ.

A. Am 12. März 1863. — Bei dem k. k. Finanzwach Commissariate in **Fogaras.**

I. Auf die Zeitdauer vom 1. Mai 1863 bis 31. October 1864.

a) das Oberlieutenant-Quartier in Gross-Berivoi . . 8 fl.
b) der Lieutenants-Quartiergrund in Sebes . . . . 10 fl.
c) der Feldwebels-Quartiergrund in Mardsineny . . 1 fl. 20 kr.
d) die Wachtmeisters-Wiese in Deszan . . . . . 8 fl.
e) in Vaida-Retse das Lieutenants-Quartier . . 17 fl.
f) und das Oberarztens-Quartier . . . . . 14 fl.
g) in Deszan der Rittmeisters-Quartiergrund . . 53 fl.
h) dann die Reitschule . . . . . 1 fl. 20 kr.
i) ferner die Wachtmeisters-Hofstelle . . . . . 2 fl. 52 kr.
k) endlich der Kanzlei-, Arrest- und Rüstkammergrund 38 kr.
l) der Offiziers-Quartiergrund in Ludisor . . . . 4 fl. 80 kr.

II. Auf die Zeitdauer eines Jahres vom Erstehungstage an:

a) in Vaida-Retse das Aerarial-Wachthaus . . 3 fl.
b) und der Aerarial-Baumaterial-Schopfen . . . . 2 fl.

B. Am 15. März 1863. — Bei dem k. k. Finanzwach-Commissariate in **Nagy-Borosnyo.**

I. Auf die Zeitdauer vom 1. Mai 1863 bis 31. October 1864.

a) das Offiziers-Quartier in Barátos . . . . . 6 fl.
b) das Offiziers-Quartier in Páke . . . . . 4 fl. 80 kr.

II. Auf die Zeitdauer vom 1. Juni 1863 bis 31. October 1864.

Das Offizies-Quartier in Dálnok . . . . . 22 fl.

III. Auf die Zeitdauer vom Erstehungstage bis zur Veräußerung.

Der Aerarialgrund in Gelentze . . . . . 10 fl. 50 kr.

C. Am 10. März 1863. — Bei dem k. k. Finanzwach-Commissariate in **Kezdi-Vásárhely.**

Auf die Zeitdauer vom Erstehungstage bis zur Veräußerung.

a) der Lieutenants-Quartiersgrund in Al.-Csernaton . 6 fl. 50 kr.
b) das Hauptmanns-Quartier in Polyan . . . . . 9 fl. 10 kr.
c) das Rittmeisters-Quartier in Szt.-Katolna . . . 90 fl.
d) der Lieutenants-Quartiergrund in Szt.-Lelek . . 2 fl. 50 kr.

D. Am 20. März 1863. — Bei dem k. k. Finanzwach-Commissariate in **Sepsi-Szent-György.**

I. Auf die Zeitdauer vom 1. Mai 1863 bis 31. October 1864.

Das Majors-Quartier in Uzon . . . . . 45 fl.

II. Auf die Zeitdauer vom Erstehungstage bis zur Veräußerung.

a) das Offiziers-Quartier in Telegdi-Batzon . . . 40 fl.
b) das Offiziers-Quartier in Baroth . . . . . 12 fl.
c) das Offiziers-Quartier in Szárosz-Ajta . . . . 6 fl. 3 kr.

Die näheren Bedingungen können bei den genannten k. k. Finanzwach-Commissariaten und der gefertigten k. k. Finanz-Bezirks-Direktion eingesehen werden.

Kronstadt, am 12. Februar 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Konkurs.

Nro. 691/Civ. 2—3

Edict.

Vom Magistrate zu Hermannstadt wird im Nachhange zum hiergerichtlichen Edikte vom 17. Februar 1863, Z. 624 kundgemacht, daß der gegen Carl Schnell eröffnete Concurs auch auf das seiner Gattin Elisabetha Schnell, aus der gesetzlichen Gütergemeinschaft zustehende Vermögen über ihr Ansuchen de praes. 19. Februar 1863, Z. 691, im Sinne der hohen Justizministerial-Verordnung Nro. 99 R.-G.-Bl. gleichzeitig ausgedehnt wurde.

Hermannstadt, am 20. Februar 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht.

Vergleichs-Verfahren.

Nr. 707 Civ. 1863. 1—3

Edict.

Vom Magistrat Hermannstadt a's Handels-Gericht wird bekannt gemacht, es werde das mit Beschluß vom 19. Mai 1862, Z. 2042, gegen die Firma: S. Szent-Iványi eingeleitete Vergleichsverfahren, nach in Rechtskraft erwachsenen Vergleich vom 20 September 1862 für beendigt erklärt.

Hermannstadt, am 26. Februar 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Handelsgericht.

Z. 12. 1863. 2—3

Kundmachung

an die P. T. Gläubiger der Firma: P. T. Clompe's Witwe et Sohn aus Kronstadt.

Vom gefertigten k. k. öffentl. Notar als Gerichts-Commissär werden mit Bezug auf das Edikt des löblichen Stadt- und Distrikts-Magistrates als Gericht ddto. Kronstadt am 27. Jänner 1863, Z. 387/Civ., da zur Bewirkung eines Vergleiches Aussicht vorhanden ist, sämmtliche Herrn Gläubiger der Firma: Clompe's Witwe et Sohn aus Kronstadt hiemit aufgefordert, ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde herrührenden Forderungen längstens bis zum **21. März 1863,** bei dem Gefertigten in seiner Notariatskanzlei Purzengasse Nro. 488 so gewiß ersichtlich zu anzumelden, widrigenfalls dieselben, wenn ein Vergleich zu Stande kommen sollte, von der Befriedigung aus Allem der Vergleichs-Verhandlung unterliegenden Vermögen, insoferne ihre Forderungen nicht mit einem Pfandrechte bedeckt wären, oder sie das Eigenthumsrecht geltend machten, ausgeschlossen und die Vergleichsmasse durch den abgeschlossenen Vergleich in wie ferne in demselben nichts anders bedungen worden wäre, von jeder weitern Verbindlichkeit befreit sein würde.

Kronstadt, am 21. Februar 1863.

Der k. k. öffentl. Notar
Carl Conrad,
als Gerichts-Commissär.

Erinnerung.

Z. 45/Jud. 1863. 3—3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrate Broos als Gericht, wird dem Herrn Stefan v. Bartsay, Grundbesitzer aus Akmár, durch dieses Edict bekannt gegeben, es habe Paul v. Kendeffy, Gutsbesitzer, durch Landesadvokaten Max. Pogatsnik am 8. October 1862, Z. 1449 Jud., gegen ihn bei diesem Magistrate eine Wechselklage auf Zahlung eines Wechselbetrages per 500 fl. CMze in siebenbürgischen Grundentlastungs-Obligationen überreicht und es sei aus dem Grunde weil der Kläger angibt, daß der Aufenthaltsort des Geklagten nicht ausfindig zu machen sei und weil dem Gerichte das Gegentheil nicht bekannt ist, zur Vertretung des Geklagten auf seine Gefahr und Kosten der Landesadvokat Dr. Eduard Seyfried, in Broos aufgestellt worden, mit welchem diese Rechtssache nach Vorschrift der Civil-Prozeß-Ordnung ausgetragen wird.

Dem Geklagten wird die Warnung ertheilt, daß er entweder den aufgestellten Vertreter über die zweckmäßige Verhandlung dieser seiner Rechtssache gehörig anzuweisen oder dem Gerichte einen anderen Sachwalter namhaft zu machen habe, widrigenfalls er die Folgen der Verabsäumung alles dessen sich selbst beizumessen haben würde.

Broos, am 23. Jänner 1863.

Vom Stadt- und Stuhlsgericht.

Z. 9129/Civ. 1862. 3—3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlsgerichte in Hermannstadt wird dem Petru Severin aus Resinar, durch dieses Edict bekannt gegeben, es habe Herr Daniel Popovits, Pfarrer in Resinar, am 5. August 1862, Z. 9129, gegen ihn wegen Bezahlung eines Darlehens per 240 fl. CM. oder 252 fl. ö. W. eine Klage überreicht, und es sei aus dem Grunde, weil der Kläger angibt, daß der Aufenthaltsort des Geklagten nicht ausfindig zu machen sei und weil dem Gerichte das Gegentheil nicht bekannt ist, zur Vertretung des Geklagten auf seine Gefahr und Kosten der Herr Advokat Dr. Nemes als Curator aufgestellt worden, mit welchem diese Rechtssache nach Vorschrift der C.-P.-O. ausgetragen wird.

Dem Geklagten wird die Warnung ertheilt, daß er entweder den aufgestellten Curator über die zweckmäßige Behandlung dieser seiner Rechtssache gehörig anzuweisen oder dem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen habe, widrigenfalls er die Folgen alles dessen sich selbst beizumessen haben würde.

Zur Verhandlung obiger Rechtssache wurde die Tagfahrt auf den **3. März 1863,** Vormittags 10 Uhr, unter den Rechtsfolgen des §. 40 der C.-P.-O. angeordnet.

Hermannstadt, am 4. Dezember 1862.

Vom Stadt- und Stuhlsgericht.

Konvokation.

Nr. 314/Civ. St.-G. 3—3

Edict.

Vom Stuhlsgerichte zu Leschkirch wird bekannt gemacht, es sei Maria Miron Mihei aus Hochfeld, am 20. Jänner 1858, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben. Da dem Gerichte der Aufenthalt des Petru Miron Mihei unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen **Einem Jahr** von dem unten angesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Petru Nicolai Csowika aus Hochfeld abgehandelt werden würde.

Leschkirch, am 5. Februar 1863.

Das Stuhlsgericht

Nichtamtlicher Theil.

Fremden-Liste.

Angekommen am 26. Februar 1863.

Römischer Kaiser:

G. Roßka, Loebl Aronsohn, Kaufleute, N. Teclo, Architekt, von Kronstadt.

Mediascher Hof:

Carl Konarowski, k. k. Postaccessist, von Klausenburg. Leo Markovits, Handelsmann, von Mediasch.

Weiße Rose:

Bartolomäus Berzevitzy, Pächter, von Hamborg.

Lokal-Veränderung.

Geburtshelferin Regine Kremer hat ihre durch 19 Jahre innegehabte Wohnung verlassen und wohnt gegenwärtig in der untern Elisabethgasse Haus-Nro. 644.

Regine Kremer,
Geburtshelferin.

3—6

Promessen

auf **Palffylose** à 3 fl.

Ziehung am 16. März 1863

Haupttreffer **52,500** fl. ö. W.

auf **Creditlose** à 4 fl.

Ziehung am 1. April 1863

Haupttreffer **200,000, 40,000, 20,000** fl. ö. W.

sind mit der Unterschrift des Großhandlungshauses

Joh. C. Sothen in Wien

versehen, zu haben bei **J. Franz Zöhrer** in Hermannstadt.

Der **53. Jahrgang** unserer Verzeichnisse über die bewährtesten älteren und ausgezeichnetsten neuen **Blumen-, Gemüse-** und **Feld-Sämereien, Pflanzen, Fruchtsträucher, Georginen** ꝛc. liegt bei Herrn Carl Brekner in Mediasch zu gefälliger unentgeltlicher Abnahme bereit und befördert der Genannte gütige Aufträge an uns, deren prompteste Ausführung unsere besondere Sorge sein wird.

Erfurt, im Januar 1863.

C. Platz & Sohn,
Hof-Lieferanten Sr. Majestät des Königs von Preußen.

6—6

Druck und Verlag von Th. Steinhaußen.